# Grondwettelijk Hof (Arbitragehof): Arrest aus 20 Oktober 2011 (België). RG 163/2011

* Datum : 20-10-2011
* Taal : Duits
* Sectie : Rechtspraak
* Bron : Justel D-20111020-5
* Rolnummer : 163/2011

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, E. Derycke, J. Spreutels und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 10. Januar 2011 in Sachen der « Bureau d'études M.A. Cantillon » PGmbH gegen die « Couscous Chez Vous » PGmbH, in Anwesenheit der « Ethias » AG - freiwillig intervenierende Partei -, dessen Ausfertigung am 13. Januar 2011 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstösst Artikel 2276ter des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er in seinem § 2 eine einmalige Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Klage auf Zahlung der Kosten und Honorare von Sachverständigen festlegt, während er in seinem § 1 einen Unterschied macht, indem jene Sachverständigen, denen kraft des Gesetzes ein Auftrag erteilt wurde, fünf Jahre nach Hinterlegung ihres Gutachtens von ihrer beruflichen Haftpflicht sowie von der Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen befreit werden, während dies für die anderen Sachverständigen erst zehn Jahre nach Erledigung ihres Auftrags gilt? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 2276ter des Zivilgesetzbuches, der bestimmt:

« § 1. Die Sachverständigen werden von ihrer beruflichen Haftpflicht und der Aufbewahrung der Unterlagen zehn Jahre nach Erledigung ihres Auftrags oder, wenn dieser ihnen aufgrund des Gesetzes erteilt wurde, fünf Jahre nach der Hinterlegung ihres Gutachtens befreit.

Diese Verjährung gilt nicht, wenn der Sachverständige ausdrücklich als Aufbewahrer bestimmter Unterlagen bestimmt wurde.

§ 2. Die Klage von Sachverständigen auf Zahlung ihrer Kosten und Honorare verjährt nach fünf Jahren ».

B.2.1. Der Hof wird gefragt, ob die Gleichbehandlung, die durch Artikel 2276ter § 2 eingeführt werde zwischen den Sachverständigen, denen ein Auftrag kraft des Gesetzes erteilt worden sei, und den anderen Sachverständigen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern die Verjährungsfrist für die Klage auf Zahlung der Kosten und Honorare für beide auf fünf Jahre festgelegt werde, während diejenige, in der ihre berufliche Haftpflicht geltend gemacht werden könne und ihnen die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen auferlegt werde, für die Ersteren auf fünf Jahre und für die Letzteren auf zehn Jahre ab der Hinterlegung ihres Gutachtens beziehungsweise der Erledigung ihres Auftrags festgesetzt werde (Artikel 2276ter § 1).

B.2.2. Aus dem Sachverhalt, bei dem es um die Anwendung von Artikel 2276ter § 2 geht, ist ersichtlich, dass die präjudizielle Frage sich auf die gleiche Frist bezieht, die für die Verjährung der Klagen auf Zahlung der Kosten und Honorare vorgesehen ist, und nicht auf die unterschiedliche Frist, die für Klagen bezüglich der Haftung der Sachverständigen oder für ihre Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehen ist. Dieser Umstand kann die Zulässigkeit der präjudiziellen Frage nicht beeinträchtigen, im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, denn eine Verbindung zwischen diesen unterschiedlichen Fristen wird nicht nur durch den vorlegenden Richter, sondern auch durch die Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung hergestellt (Parl. Dok., Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 367/1, SS. 1 und 2; Nr. 367/2, S. 2).

B.2.3. Obwohl sie sich in objektiv unterschiedlichen Situationen befinden, befinden sich die Sachverständigen, denen ein Auftrag kraft des Gesetzes erteilt wurde, und die anderen Sachverständigen, wenn sie auf Zahlung der Kosten und Honorare klagen, in Situationen, die im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, nicht derart voneinander entfernt sind, dass sie nicht miteinander vergleichbar wären.

B.3. Artikel 2276ter des Zivilgesetzbuches ist durch das Gesetz vom 19. Februar 1990 in dieses Gesetzbuch eingefügt worden. In der Erläuterung des Gesetzesvorschlags wird zunächst an verschiedene Bestimmungen erinnert, mit denen die berufliche Haftpflicht gewisser freier und geistiger Berufe zeitlich begrenzt wird, und anschliessend angeführt, dass diese Begrenzung « oft als Gegenleistung eine kurze oder sehr kurze Verjährung für die Entlohnung der anderen Handlungen der Inhaber dieser Berufe hat » (Parl. Dok., Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 367/1, SS. 1 und 2; Nr. 367/2, S. 2). Wie die Berufungsbeklagte vor dem vorlegenden Richter und der Ministerrat anführen, weisen diese zwei Begrenzungen zwar nicht notwendigerweise eine Verbindung untereinander auf; dennoch ist es nicht offensichtlich unvernünftig, die eine zu berücksichtigen, um die andere festzulegen, insbesondere wenn dies bereits für andere Berufe der Fall ist.

Der Gesetzgeber hat die zeitliche Begrenzung der beruflichen Haftpflicht und der Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen mit dem Bemühen gerechtfertigt, Rechtsunsicherheit zu vermeiden, die Sachverständigen nicht zu zwingen, ihre beruflichen Räume zu überfüllen, und ihre Erben zu schützen, sowie mit der Erwägung, dass heute Gerichtsverfahren schneller eingeleitet werden als in der Vergangenheit (ebenda, Nr. 367/1, SS. 2 und 3; Nr. 367/2, S. 2). Er hat jedoch nicht angegeben, warum diese zeitliche Begrenzung unterschiedlich ist, je nachdem, ob der Sachverständige seinen Auftrag kraft des Gesetzes ausübt oder nicht.

B.4. Hinsichtlich der Verjährungsfrist für die Klage auf Zahlung der Kosten und Honorare heisst es in der Erläuterung des Entwurfs, aus dem das vorerwähnte Gesetz entstanden ist:

« Im Bemühen um ein Gleichgewicht erweist es sich ebenfalls als angebracht und gerecht, die Frist, in der die Sachverständigen vor Gericht die Zahlung ihrer Kosten und Honorare fordern können, auf fünf Jahre zu begrenzen » (ebenda, Nr. 367/1, S. 4; im gleichen Sinne, Nr. 367/2, S. 2).

B.5. Hinsichtlich der Verjährung sind die Situationen derart unterschiedlich, dass einheitliche Regeln im Allgemeinen nicht praktizierbar wären und der Gesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis verfügen muss, wenn er diese Angelegenheit regelt. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verjährungsfristen unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verjährungsfristen ergibt, zu einer unverhältnismässigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.6. In diesem Fall konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass das in B.4 erwähnte Bemühen um ein Gleichgewicht nicht derart zwingend war, dass die Verjährungsfrist für die Klage auf Zahlung der Kosten und Honorare genau derjenigen entsprechen müsste, die für die berufliche Haftpflicht und die Aufbewahrung von Unterlagen vorgesehen ist, ungeachtet der betroffenen Kategorie von Personen. Der Grund für die von diesen Verjährungen und Fristen betroffenen Verpflichtungen ist nämlich unterschiedlich, so dass im Gesetz je nach der Kategorie der betroffenen Personen gleiche oder unterschiedliche Fristen vorgesehen werden können.

Man kann einerseits annehmen, dass die Vielschichtigkeit der Angelegenheiten, die Gegenstand eines Sachverständigengutachtens sind, es rechtfertigen kann, dass die Anwendung der Haftung derjenigen, die es erstellt haben - mit der Folge, dass sie verpflichtet sind, die Unterlagen aufzubewahren -, eine längere Frist rechtfertigt als diejenige, die man vernünftigerweise als notwendig ansehen kann, damit sie die ihnen geschuldeten Summen fordern können; man kann andererseits angesichts der in Artikel 2262bis § 1 des Zivilgesetzbuches für die ausservertragliche Haftung und in den Artikeln 2276, 2276bis und 2276quater des Zivilgesetzbuches hinsichtlich der Entlastung der Richter, Rechtsanwälte und Schuldenvermittler vorgesehenen fünfjährigen Verjährungsfristen annehmen, dass der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten hat, dass eine solche Verjährungsfrist aus Gründen der Kohärenz nur für die Sachverständigen notwendig war, die Aufträge kraft des Gesetzes ausführen, da die anderen Sachverständigen - die auf einer vertraglichen Basis und ausserhalb des gerichtlichen Rahmens handeln - einer zehnjährigen Verjährungsfrist unterliegen, die heute der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist für persönliche Klagen entspricht (Artikel 2262bis des Zivilgesetzbuches).

Zwar macht die « Ethias » AG geltend, dass die fraglichen Bestimmungen in Bezug auf die Sachverständigen, denen der Auftrag nicht kraft des Gesetzes erteilt worden sei, dazu führen könnten, dass ihre Haftung zu einem Zeitpunkt geltend gemacht werden könnte, zu dem sie keine Klage mehr einreichen könnten, um die Zahlung der ihnen geschuldeten Summen zu erhalten. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung verlangen jedoch nicht vom Gesetzgeber, dass er es einem Sachverständigen erlaubt, diese Summen zu fordern, solange seine Haftung geltend gemacht werden kann, da kein notwendiger Zusammenhang zwischen diesen beiden Klagen besteht, und Elemente, durch die die Haftung des Sachverständigen in Anspruch genommen werden kann, viel später auftauchen können als zu dem Zeitpunkt, zu dem vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er die ihm geschuldeten Summen fordern kann.

Angesichts dieser Elemente verletzt die fragliche Bestimmung nicht auf unverhältnismässige Weise die Rechte der Betroffenen.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2276ter des Zivilgesetzgesetzes verstösst nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäss Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2011.

Der Kanzler

(gez.) P.-Y. Dutilleux.

Der Vorsitzende

(gez.) R. Henneuse.